

Antrag auf Ermittlung der gebührenmindernden Verlustwassermengen

Gebührenpflichtiger	
Name:	Vorname:
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail:

Betroffenes Grundstück
Straße, Haus-Nummer
Forderungskennzeichen (s.a. Grundbesitzabgabenbescheid):

Erklärungen	
Hinweise an den Gebührenpflichtigen:	
<p>Die Frischwassermenge, die nachweislich nicht den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt wird, die sog. "Verlustwassermenge", wird grundsätzlich auf Antrag gebührenmindernd berücksichtigt.</p> <p>Der zum Nachweis der Verlustwassermenge erforderliche geeichte Zähler ist an gut zugänglicher, frostsicherer Stelle einzubauen. Der Kaltwasserzähler muss gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr.6.1 der Bundeseichordnung alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Zähler ersetzt werden. Ein Foto des Zählers, auf dem die Zählernummer und –stand zu erkennen sind, ist diesem Antrag beizulegen.</p> <p>Der Gebührenpflichtige hat die Zählerstände lt. §9 Abs. 2 der Entwässerungsgebührensatzung unaufgefordert bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres abzulesen und an uns zu übermitteln. Hierfür ist das Formular „Jahresmeldung Verlustwassermengen“ auf unserer Internetseite GELSENKANAL -> Grundstücksentwässerung -> Gebühren -> Downloads zu verwenden.</p> <p>Bitte senden Sie dieses ausgefüllt an: schmutzwassergebuehr@gelsenkanal.de</p>	
Erklärungen des Gebührenpflichtigen:	
<p>Die o. g. Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Für das o.g. Grundstück wird beantragt, dass die verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht wird.</p>	
Datum:	Unterschrift: